

Stellungnahme des Senats der Universität-Gesamthochschule-Siegen zum Entwurf des

"Vierten Gesetzes zur Änderung des WissHG und FHG"

(Gesetzentwurf der Landesregierung vom 03. März 1987, Drucksache 10/1769)



Zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes haben die Hochschulen des Landes Stellung genommen. Die Universität-Gesamthochschule-Siegen verzichtet deshalb auf eine erneute Auseinandersetzung mit dem inzwischen in Kraft getretenen Hochschulrahmengesetz. Die Stellungnahme beschränkt sich auf solche Regelung, die nicht aus der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes folgen. Sie bezieht sich ausdrücklich (A-G) auf das WissHG, schließt aber die entsprechenden Regelungen des FHG ein.

A) § 20 Abs. 5 WissHG

Änderung: Die Prorektoren werden nicht wie bisher auf Vorschlag des Rektors, sondern auf Vorschlag des Senats vom Konvent gewählt.

Es wird vorgeschlagen, das Vorschlagsrecht des Rektors beizubehalten.

Begründung:

1. Das Rektorat muß ein in besonders hohem Maße konsens- und entscheidungsfähiges Gremium sein. Das setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit voraus.

Ein durch Wahl im Senat zustandekommender Vorschlag kann dies nicht gewährleisten. Größere Gremien werden naturgemäß entweder Kompromißkandidaten bevorzugen oder mit wechselnden Mehrheiten komplementäre Vorschläge beschließen (ein Prorektor der einen, ein Prorektor der anderen Gruppe).

2. Bei der Zusammensetzung des Rektorats muß berücksichtigt werden, daß die Fächergruppen (Natur-, Ingenieur-, Geistes-, Sozialwissenschaften) angemessen und kompetent vertreten sind, daß die unterschiedlichen Kategorien von Professoren repräsentiert werden, und daß die Prorektoren als Vorsitzende der Ständigen Kommissionen geeignet sind.

Schon bei der Wahl der Ständigen Kommissionen durch den Senat erweist es sich als schwierig, eine unter den oben genannten Gesichtspunkten ausgewogene Zusammensetzung zu erreichen.

3. Die für eine immerhin vierjährige erfolgreiche Arbeit im Rektorat erforderliche Personalkennntnis des Rektors wird in der Regel größer sein als die der meisten Senatsmitglieder. Eine Person kann sich umfassender informieren als ein relativ großes Gremium.
4. Wenn befürchtet wird, daß der Einfluß des Rektors durch das Recht, die Prorektoren vorzuschlagen, zu sehr gestärkt werde, kann in der Grundordnung vorgesehen werden, daß die vom Senat zur Wahl vorgeschlagenen Rektoren vor ihrer Wahl durch den Konvent bekanntgeben, welche Prorektoren sie vorschlagen werden, und in welcher Ständigen Kommission sie den Vorsitz übernehmen sollen. Es erscheint sinnvoll, daß das leitende Organ der Hochschule sich als Einheit zur Wahl stellt.

B) § 28 Abs. 4 Satz 2 und 3 WissHG

Anderung: Bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge und Habilitationen sind alle Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, im Fachbereichsrat stimmberechtigt. Nach bisherigem Recht können sie an den Beratungen teilnehmen.

Vorgabe des HRG: § 38 Abs. 5

"Soweit ein Organ des Fachbereichs für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, für die Durchführung von Habilitationsverfahren ... zuständig ist, ist allen Professoren des Fachbereichs die Möglichkeit einzuräumen, nach näherer Bestimmung des Landesrechts an diesen Entscheidungen stimmberechtigt mitzuwirken."

Durch diese Regelung wird nicht nur in diesem wichtigen Bereich der Qualifizierung des Hochschullehrernachwuchses und der Selbstergänzung der Einfluß der übrigen Hochschulmitgliedergruppen gegenüber den Professoren erheblich eingeschränkt, sondern auch die Gefahr heraufgeführt, daß zufällige Mehrheiten von Professoren, die mit den Vorberatungen im Fachbereichsrat und in den von ihm beauftragten Kommissionen oder Ausschüssen nicht vertraut sind, die Mitglieder der sachkundigen Gremien

überstimmen können. Diese Gefahr besteht besonders in Fachbereichen, die unterschiedliche Fächer zusammenfassen, so daß eine wissenschaftliche Basiskompetenz für alle Entscheidungen durch die Mitgliedschaft im Fachbereich nicht gegeben ist (z.B. wenn Geographen über eine philosophische Habilitation mitentscheiden). Es sollte deshalb sichergestellt werden, daß die Realisierung der Möglichkeit, stimmberechtigt mitzuwirken, an eine gründliche Beschäftigung mit dem zur Entscheidung anstehenden Vorgang gebunden ist.

Vorschlag für die nähere Bestimmung des Landesrechts:

Der Berufungsvorschlag mit den Gutachten bzw. die Habilitationsschrift mit den Gutachten werden vor der Entscheidung des Fachbereichsrates im Dekanat ausgelegt und allen Professoren die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Jeder Professor, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kann seine Stellungnahme im Fachbereichsrat vertreten und an der Abstimmung teilnehmen. Außerdem sind die Professoren stimmberechtigt, die der Berufungskommission oder dem Habilitationsausschuß angehören.

Begründung:

Diese Regelung entspricht der Vorgabe des HRG, schließt aber aus, daß Entscheidungen von einer Mehrheit von Professoren getroffen werden können, die sich mit dem Vorgang nicht eingehend beschäftigt haben, ja nicht einmal die Gründe für ihre Entscheidung darlegen müssen. Bei der vorgesehenen Regelung ist zu befürchten, daß unvorhersehbare Entscheidungen zustandekommen und die argumentative Auseinandersetzung nachträglich erfolgt.

C) § 54 Abs. 2 WissHG

Änderung: Zum Honorarprofessor kann nicht mehr ernannt werden, wer hervorragende Leistungen "in Forschung und Lehre" "erbracht" hat.

Es ist nicht einzusehen, warum die Bezeichnung "Honorarprofessor" ausschließlich Personen mit hervorragenden Leistungen "in der beruflichen Praxis" vorbehalten werden soll. Auch in wissenschaftlichen Instituten außerhalb der Hochschulen tätige Personen sollten wie bisher zum Honorarprofessor ernannt werden können.

D) § 54 Abs. 3 WissHG

Änderung: Für die Ernennung zum "außerplanmäßigen Professor" werden die bisher für die Ernennung von Honorarprofessoren geltenden Fristen eingeführt, in der Regel 5 Jahre nach der Erteilung der Lehrbefugnis.

Diese Fristen sind überflüssig und schädlich, weil sie in keiner Korrelation zur fachspezifisch und individuell unterschiedlichen Leistungsentwicklung stehen. Für die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor sollten allein hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre maßgebend sein. Es versteht sich, daß über die Habilitation hinausgehende hervorragende Leistungen nicht unmittelbar nach der Erteilung der Lehrbefugnis gutachterlich dokumentierbar nachgewiesen werden können. Es ist andererseits evident, daß die Festlegung von Fristen nivellierend wirkt und zu einer objektivierbaren Beurteilung von erfolgreicher selbständiger Tätigkeit in Forschung und Lehre nicht beiträgt.

Bei Honorarprofessoren hingegen, die weniger eng mit der Hochschule verbunden sind, ist die Dauer der Lehrtätigkeit ein Kriterium für die Stetigkeit der Zusammenarbeit mit der Hochschule.

E) § 57 Abs. 1 WissHG

Aufgaben gem. § 48 dürfen wissenschaftlichen Assistenten nicht übertragen werden, d.h. die ihnen in Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben dürfen ihnen nicht zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

Vorschlag: Die in § 57 Abs. 3 und 4 bisher für Hochschulassistenten geltende Regelung soll für die wissenschaftlichen Assistenten übernommen werden:

Abs. 3 WissHG

"Die wissenschaftlichen Assistenten üben die für ihre Habilitation oder für gleichwertige wissenschaftliche Leistungen erforderliche Forschungstätigkeit nach eigener Entscheidung aus; das gleiche gilt für die Forschungstätigkeit nach der Habilitation. Den wissenschaftlichen Assistenten soll für diese Forschungstätigkeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte ihrer Arbeitszeit zur Verfügung stehen."

"Die wissenschaftlichen Assistenten haben zum Erwerb der pädagogischen Eignung Lehrveranstaltungen durchzuführen, die nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professoren abzustimmen sind. Soweit die wissenschaftlichen Assistenten nach Feststellung des Fachbereichsrates die entsprechende Qualifikation haben, führen sie die Lehrveranstaltungen selbständig durch; dabei werden Gegenstand und Art der Lehrveranstaltung von ihnen vorgeschlagen und im Rahmen der Absprachenüber das erforderliche Lehrangebot von ihnen bestimmt."

Begründung:

Einstellungsvoraussetzung ist eine qualifizierte Promotion. Die Tätigkeit soll auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sein. Wissenschaftliche Assistenten werden also junge Wissenschaftlicher sein, die in der Regel eine Habilitation anstreben. Bei der Habilitation sollen sie ihre Fähigkeit zu selbständiger Forschung und selbständiger Lehre nachweisen, dazu müßten sie vorher Gelegenheit und ausreichend Zeit haben. Falls ein wissenschaftlicher Assistent nicht die Habilitation anstrebt, würde die vorgeschlagene Regelung gegenstandslos sein.

F) § 60 Abs. 1 WissHG

Anderung: Selbständige Forschungsaufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeitern nicht übertragen werden.

Vorschlag:Die bisher geltende Regelung soll erhalten bleiben:

"Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professoren wissenschaftlichen Mitarbeitern auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen."

Das Wort "Benehmen" sollte durch das Wort "Einvernehmen" ersetzt werden.

Begründung:

Wissenschaftliche Mitarbeiter haben bisher in Forschungsinstituten und in den Fachbereichen selbständig Forschungsprojekte erfolgreich durchgeführt, nicht selten auch als Projektleiter (LUMIS; SFB). Die Forschung würde erheblich eingeschränkt und erschwert, wenn in Zukunft kompetenten wissenschaftlichen Mitarbeitern bestimmte Forschungsaufgaben nicht zur selbständigen Erledigung übertragen werden könnten.

G) § 84 Abs. 3 Satz 4 WissHG

Anderung: Berufspraktische Tätigkeit kann auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

Vorschlag: Es ist im Gesetz klarzustellen, daß eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit mit einer angemessenen Zeit bei der Festlegung der Regelstudienzeit angerechnet wird, was in der Regel zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führt.

H) § 87 Abs. 5 WissHG

Nach der vorliegenden Formulierung dürfen Zusatzstudiengänge höchstens 2 Jahre dauern. Dies würde die Einrichtung von Zusatzstudiengängen für Lehramtsabsolventen der Sekundarstufe I unmöglich machen, denn hierzu wären, zumindest in der Chemie, mindestens 5 Semester erforderlich.

Vorschlag: Die bisherige Fassung sollte beibehalten werden.

I) § 202 Abs. 2 LBG

Anderung: Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn der Studiengang, in dem er überwiegend tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird.

Vorschlag: Die bisherige Fassung sollte beibehalten werden, da Lehr- und Forschungstätigkeit zu berücksichtigen sind.

J) Die mit Artikel IX des Vierten Gesetzes zur Änderung des WissHG beabsichtigte Änderung des Hochschulgebührengesetzes sieht die Einführung einer "besonderen Gasthörergebühr" für die Teilnehmer am Weiterbildungsangebot der Hochschule vor, für die im Prinzip eine Vollkostenkalkulation vorgeschlagen werden soll.

Diese Regelung wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die Autonomie der Hochschule über die Gestaltung und Finanzierung des Weiterbildungsangebots wird ohne zwingenden Grund und völlig unangemessen eingeengt.
2. Da das Weiterbildungsangebot durch diese Finanzierungsregelung allein auf "markt- und konkurrenzfähige" Angebote eingeengt wird, kann die Hochschule ihren gesetzlichen Auftrag zur Wissenschaftlichen Weiterbildung nicht mehr im vollen Umfang hinsichtlich der Realisierung aller Weiterbildungsziele und hinsichtlich des von ihr anzubietenden inhaltlichen Spektrums wahrnehmen.
3. Insbesondere wird den Hochschulen über diese Finanzierungsregelung die Verfolgung bildungs- und sozialpolitischer Ziele versagt, z. B. Angebote für Benachteiligte und Problemgruppen (wie Frauen, Alte, Ausländer, Arbeitslose) zu machen und sie wird weitgehend auf den Wissenschafts- und Technologietransfer für berufstätige Akademiker festgelegt.